



Rathaus: Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

Zuständig: SG 41 – Bauverwaltung

Manching, 31.10.2025

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Niederstimm West“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Manching im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Manching hat mit Beschluss am 30.10.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Niederstimm West mit integriertem Grünordnungsplan (Stand: 30.10.2025) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 64 „Niederstimm West“ – 1. Änderung - mit der Begründung (Stand: 30.10.2025) sowie die sonstigen Unterlagen, auf die in der Präambel Bezug genommen wird, im Rathaus Manching, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die üblichen Öffnungszeiten sind montags – freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich montags 13:30 – 16:00 Uhr sowie mittwochs von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung ebenfalls unter

<https://www.manching.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/bauleitplanung/bestandsplaene>

im Internet veröffentlicht.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Niederstimm West“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB) durchgeführt wurde, ist von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Niederstimm West“



Lageplan zur Ausgleichsfläche

Manching, 31.10.2025
Markt Manching


Nerb H.
1. Bürgermeister



Veröffentlicht von:	07.11.2025
bis einschließlich:	12.12.2025

Unterschrift